

05.12.95**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - FJ - Fz - G - Inzu **Punkt ...** der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe
(Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Finanzausschuß (Fz),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS
FJ
G

1. Der Bundesrat lehnt den Entwurf zu einem Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz ab,
da die Intention des Gesetzentwurfes ausschließlich in einer Entlastung des
Bundeshaushaltes auf Kosten der Kommunen, der Sozialversicherungskassen
und der Arbeitslosenhilfe-Empfänger besteht.

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 2

Fz, In

2. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab.

Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1995

- AS
G
Bei
Annahme
entfallen
Ziff. 4 und 5
3. Allein die Kommunen würden bei Inkrafttreten des Gesetzes mit Sozialhilfemehrausgaben von mehr als 300 Mio. DM belastet, ohne daß hierfür Kompensationen vorgesehen sind. Angesichts der finanziellen Bedrängnis, in der sich die Kommunen befinden, ist eine solche Mehrbelastung nach Auffassung des Bundesrates nicht zu verantworten.
- Fz
Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 5, 6
und 7
4. Durch die im Rahmen der Anpassung des maßgeblichen Arbeitsentgeltes vorgesehene Absenkung des Bemessungsentgelts um jährlich 5 v.H. (§ 136 Abs. 2 AFG) werden der Anteil der Sozialhilfebedürftigen und die Sozialhilfeleistung im Einzelfall (entsprechend der Absenkung der Arbeitslosenhilfe) ansteigen. Die für den Bundeshaushalt erwarteten Entlastungen in Höhe von rd. 300 Mio DM jährlich werden daher weitgehend durch Sozialhilfeleistungen aufgefangen werden müssen und führen somit zu entsprechenden Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger (rd. 286 Mio DM).
- In
Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 3
oder 4
5. Nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf kann ein Teil der vorgesehenen Maßnahmen zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Sozialhilfe führen. Die Höhe lasse sich nicht quantifizieren, soll aber 10 v.H. der Entlastung des Bundes (2,1 Mrd. DM) nicht übersteigen. Ein Ausgleich für die Sozialhilfeträger ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.
- AS
FJ
G
Entfällt bei
Annahme
von 4;
Bei Annahme
von Ziff. 6
entfällt Ziff. 7
6. Mit der vorgesehenen jährlichen Absenkung der Arbeitslosenhilfe wird sich in den Folgejahren stetig die Zahl der Langzeitarbeitslosen erhöhen, die ergänzende Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen.
- In
Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 4
oder 6
7. Außerdem dürfte die jährliche Minderung des Bemessungsentgelts um 5 v.H. zu einer weiteren Inanspruchnahme der Sozialhilfe führen.

- FJ 8. Frauen sind davon stark betroffen, da sie wegen ihrer typischerweise niedrigeren Erwerbseinkommen unterdurchschnittliche AFG-Leistungen beziehen. Unter 600 DM pro Monat erhielten 1994: 6,3 % der Männer, aber 24,3 % der Frauen.
- In 9. Der Bundesrat hat am 3. November 1995 beschlossen, die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen bei der Arbeitslosenhilfe abzulehnen, weil dies kein eigenständiger Konsolidierungsbeitrag ist, sondern Lasten lediglich auf die von den Kommunen zu tragende Sozialhilfe verschoben werden - BR-Drs. 625/95 (Beschluß) -.
- AS
G 10. Die geplante Anforderung einer zwölfmonatigen Arbeitslosigkeit vor Zuweisung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die damit verbundene Regelung, daß nur bei 5 % der Maßnahmen hiervon abgewichen werden kann, wird vom Bundesrat als arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv bewertet:
- AS
FJ
G 11. Eine auf Wiedereingliederung von Arbeitslosen ausgerichtete Arbeitsmarktpolitik wird deutlich erschwert, wenn nur noch Langzeitarbeitslose in ABM vermittelt werden dürfen und arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger generell ausgeschlossen werden sollen.
- Fz 12. Die Stärkung der Subsidiarität der Arbeitslosenhilfe (Wegfall der Arbeitslosenhilfe bei Inanspruchnahme einer Altersrente) stellt lediglich eine Verschiebung der Lasten zwischen Bundeshaushalt (erwartetes Einsparvolumen des Bundes rd. 300 Mio DM) und Rentenkassen dar. Belastet wird auch der Arbeitslose, dem der Erhöhungsbetrag verlorenggeht, der sich aus den Bezugszeiten der Arbeitslosenhilfe ergibt.

- FJ 13. Frauenpolitisch problematisch kann sich die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Regelung auswirken, nach der Arbeitslosenhilfe bis zu dem Zeitpunkt frühest möglichen Altersrentenbezugs begrenzt wird. *) Arbeitslose werden damit gedrängt, die Rente ab 60 Jahre für Arbeitslose zu beantragen. Infolge ihrer typischerweise durch Einschränkungen oder Unterbrechungen geprägten Erwerbs- und damit Versicherungsbiographie können Frauen damit in vielen Fällen gezwungen sein, auf für die Rentenhöhe ihnen wesentliche Beitragsjahre von 60 bis 65 Jahre zu verzichten und auch auf diesem Wege eher ergänzende Sozialhilfe beanspruchen zu müssen.
- AS
FJ
G 14. Als besonders problematisch wird die Gefährdung vieler Projekte zur Eingliederung Jugendlicher - wie Arbeit und Lernen - bewertet.
- AS
G 15. Die geplante Einführung einer Arbeitnehmerhilfe als Zuschuß für Arbeitslosenhilfeempfänger bei kurzzeitigen Beschäftigungen, deren Entlohnung unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegt, ist nach Auffassung des Bundesrates dazu geeignet, untertarifliche und Dumpinglöhne zu fördern. Sie wird daher abgelehnt.
- Fz
FJ
[] nur FJ
FJ nur { }
Bei
Ablehnung
entfallen
Ziff. 17
und 18 16. {Die gesetzliche Festschreibung des Anteils an Langzeitarbeitslosen an den vom Arbeitsamt in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugewiesenen Arbeitnehmern [und Maßnahmen der produktiven Arbeitsförderung] auf 95 v.H.} (§ 93 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz - AFG) führt zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in Höhe von 1,5 Mrd. DM. Diese geht mittelbar zu Lasten der Versichertengemeinschaft

*) Bei Annahme von Ziff. 12 und 13 ist der Einleitungssatz von Ziff. 13 wie folgt zu fassen: "Die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b getroffene Regelung kann sich zudem frauenpolitisch problematisch auswirken."

Fz 17. da durch die Erhöhung des Anteils der Langzeitarbeitslosen weniger Arbeits-
Entfällt bei losengeldempfänger und Sozialhilfeempfänger in Arbeitsbeschaffungs-
Ablehnung maßnahmen untergebracht werden können, für die dann weiter Lohnersatz-
von Ziffer 16 bzw. Sozialhilfeleistungen erbracht werden müssen

FJ 18. (und) wirkt sich insbesondere zu Lasten von Berufsrückkehrerinnen ohne
Entfällt bei Leistungsansprüche aus.
Ablehnung
von Ziff. 16

AS 19. Hinsichtlich der geplanten Festschreibung des Anteils der Arbeitslosenhilfe-
G bezieher in § 249 h-Maßnahmen verweist der Bundesrat auf die Stellungnahme
der Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit, nach der bei der Umsetzung
dieser Norm "Unmögliches verlangt" wird (Stellungnahme vom 27.10.95).
Gerade in § 249 h-Maßnahmen ist die ganz überwiegende Zahl von Arbeitneh-
mern in Maßnahmen beschäftigt, die von der Treuhandanstalt bzw. von der
BVS komplementär finanziert werden; die betroffenen Arbeitnehmer sind in
aller Regel nahtlos aus Treuhandunternehmen bzw. ABM nach § 249 h zuge-
wiesen worden. Diese wichtige Ausnahmeregelung würde bei Inkrafttreten des
Gesetzes nicht mehr fortzuführen sein.

AS 20. Fast zeitgleich mit dem Arbeitslosenhilfereform-Gesetzentwurf hat die
FJ Bundesregierung dem Bundesrat den Entwurf zu einem Änderungsgesetz zum
[] ohne FJ Asylbewerberleistungsgesetz zugeleitet, der [mit der geplanten] Streichung der
G originären Arbeitslosenhilfe [ebenfalls eine massive Veränderung im Bereich
der Arbeitslosenhilfe] zu Lasten der Sozialhilfeträger vorsieht. *)

AS 21. Der Bundesrat äußert Unverständnis und Befremden über dieses Vorgehen der
FJ Bundesregierung, ihm parallel zwei unterschiedliche Gesetzentwürfe zu einem
G inhaltlich zusammengehörenden Regelungskomplex zuzuleiten.

*) Bei Nichtannahme von [] in Ziff. 20 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:
", der die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe zu Lasten der Sozialhilfeträger vorsieht."

In 22. Der Gesetzentwurf ist deshalb in seiner Gesamtheit abzulehnen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 23

Fz 23. Der Gesetzentwurf wird daher trotz einiger positiver Ansätze wegen seiner erheblichen Kürzungen zu Lasten der Arbeitslosenhilfeempfänger und anderer öffentlicher Haushalte insgesamt abgelehnt.

Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 22